

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. Jänner 2017
GZ. BMF-310205/0274-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11037/J vom 28. November 2016 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die konkreten Regelungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wie beispielweise die Höhe der Faktoren in Prozent zur pauschalen Ableitung des Versicherungswertes auf Basis des Einheitswertes gemäß § 23 BSVG, fallen nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist keine wissenschaftliche Evaluierung in Auftrag gegeben worden.

Zu 3.:

Es wurden 520.892 (Stand 9. Jänner 2017) Bescheide von den Finanzämtern erledigt.

Erledigungen pro Bundesland:

Wien	4.725
Burgenland	74.869
Niederösterreich	154.868
Oberösterreich	80.714
Kärnten	37.973
Steiermark	84.858
Tirol	35.371
Salzburg	15.802
Vorarlberg	31.712
Bund	520.892

Zu 4.:

Änderung	Betriebe
Erhöhung	43,26 %
Verringerung	35,54 %

Grundgesamtheit: Alle Betriebe

Zu 5.:

Änderung	Betriebe
Erhöhung um mehr als 1.000 €	10,23 %
Erhöhung um mehr als 2.000 €	5,80 %
Erhöhung um mehr als 3.000 €	6,16 %
Erhöhung um mehr als 5.000 €	6,65 %

Grundgesamtheit: Alle Betriebe mit einer Erhöhung

Es sind jeweils die Betriebe bis zur nächsten Grenze berücksichtigt, z.B.: Bei „Erhöhung um mehr als 1.000 €“ sind jene Betriebe mit einer Erhöhung um mehr als 1000 € bis inkl. 2000 € gerechnet.

Zu 6.:

Änderung	Betriebe
Verringerung von mehr als 1.000 €	5,05 %
Verringerung von mehr als 2.000 €	2,21 %
Verringerung von mehr als 3.000 €	2,00 %
Verringerung von mehr als 5.000 €	1,73 %

Grundgesamtheit: Alle Betriebe mit einer Verringerung

Es sind jeweils die Betriebe bis zur nächsten Grenze berücksichtigt, z.B.: Bei „Verringerung von mehr als 1.000 €“ sind jene Betriebe mit einer Verringerung von mehr als 1000 € bis inkl. 2000 € gerechnet.

Zu 7.:

Die wichtigsten Gründe für die Erhöhung bzw. Verringerung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte sind:

- die nutzerbezogene Berücksichtigung der öffentlichen Gelder der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – Direktzahlungen (§ 35 Bewertungsgesetz 1955);
- Änderungen im land- und forstwirtschaftlichen Bewertungssystem sowie erforderliche Anpassungen der Bewertungsrichtlinien (Kundmachungen);
- Neufestsetzung des landwirtschaftlichen Hektarhöchstsatzes auf 2.400 Euro (§ 38 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955) sowie der Ausgangshektarsätze/-ertragswerte bei den weiteren land- und forstwirtschaftlichen Unterarten (Kundmachungen);
- stärkere Berücksichtigung von Intensivformen, insbesondere bei Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Tierhaltung;
- Änderungen bei den tatsächlichen Verhältnissen der Betriebe seit der letzten Feststellung, beispielsweise Nutzungsänderungen, Forstdaten, Tierhaltung.

Änderungsgründe können im Einzelfall kumuliert vorliegen oder sich gegenseitig (teilweise) aufheben, beispielsweise die Senkung des forstwirtschaftlichen Ertragswertes oder die Erhöhung des landwirtschaftlichen Ertragswertes einschließlich der Zurechnung für öffentliche Gelder. Da die Änderungsgründe betriebsindividuell unterschiedliche Auswirkungen haben, ist eine konkrete Aussage über die Gewichtung dieser Gründe nicht möglich.

Zu 8.:

Ca. 54.800 Eigenbesitzbetriebe haben noch keinen Hauptfeststellungsbescheid erhalten. Ca. 20.000 Bewirtschaftungsbetriebe ohne Eigenfläche haben noch keinen Hauptfeststellungsbescheid erhalten. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

Nur 50 % der angeforderten Erklärungen sind tatsächlich rechtzeitig beim Finanzamt eingelangt. Dies hatte zur Folge, dass Erinnerungsaktionen, Vorhalte und Erhebungen und schlussendlich auch Schätzungen notwendig waren.

Des Weiteren waren die rücklangenden Erklärungen teilweise unvollständig und fehlerhaft ausgefüllt und wiesen die in den Erklärungen angegebenen Daten auch wesentliche Differenzen zum Inhalt der Einheitswertakten auf. Diese Differenzen, welche darauf beruhen, dass die letzte tatsächliche Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 durchgeführt wurde und die Grundeigentümer teilweise in der Zwischenzeit eingetretene wesentliche Änderungen nicht bekannt gegeben haben, mussten geprüft werden.

All dies führte zu einem erheblich erhöhten Zeitaufwand für die Bearbeitung und verzögerte somit die Erstellung der Bescheide.

Zu 9.:

Die Finanzverwaltung ist bemüht die erledigbaren Hauptfeststellungsbescheide im laufenden Jahr schnellstmöglich zu erstellen.

Zu 10.:

Es ist derzeit nicht abschätzbar, in wie vielen Fällen es auf Grund der geänderten Rechtslage bei der AMA-Förderung zu einer Notwendigkeit von ausschließlich auf Grund der Zurechnung und Änderung der Förderungshöhe zu erstellenden Folgebescheiden kommen wird.

Schätzungsweise wird derzeit von 40.000 Fällen ausgegangen, bei denen auch AMA-Förderungen betroffen sind.

Zu 11. und 12.:

Es wurden ca. 6.000 (Stand Ende November 2016) Beschwerden gegen Hauptfeststellungsbescheide eingebracht. Auf Grund der Priorisierung der Erlassung von Hauptfeststellungsbescheiden konnten die Beschwerden noch keiner Erledigung zugeführt werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

